

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hard- und Softwarelieferungen, individuelle Programmierlösungen und sonstige Dienstleistungen

1 Allgemeine Bedingungen

1.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen der Firma KESSLER IT-Solutions und dem Käufer gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.2 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und KESSLER IT-Solutions zum Zweck der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden sind schriftlich niederzulegen.

2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Bestätigungen müssen schriftlich, per Fax oder per DFÜ (z.B. E-Mail) erfolgen, wenn nicht zuvor bereits geliefert wurde. In der Bestellung hat der Käufer die genaue Bezeichnung des Produkts und die Stückzahl anzugeben oder sich auf ein entsprechendes Angebot seitens der Firma KESSLER IT-Solutions zu beziehen.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.3 Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3 Preise

3.1 Unsere Preise werden per Angebot mitgeteilt oder sind in der Artikelbeschreibung aufgeführt. Entsprechend dem Kundenstatus (Privatperson oder Firma) weisen wir Preise inklusive oder exklusive Mehrwertsteuer aus. Ein entsprechender Vermerk befindet sich jeweils am Artikelangebot oder auf dem schriftlichen Angebot selbst.

3.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Lager mit normaler Verpackung zuzüglich Kosten für den Versand. Bei Softwareprodukten, die eine Online-Installation beinhalten können Lieferungen frei Haus vereinbart werden.

4 Zahlung

4.1 Sämtliche Zahlungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug bei Übergabe der Ware zur Zahlung fällig. Entsprechende Zahlungsoptionen finden sich auf der jeweiligen Kundenrechnung.

4.2 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wir werden den Käufer über die Art der Berechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck auf unseren Konten unwiderruflich gutgeschrieben wird. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und berühren bis zur endgültigen Einlösung die Fälligkeit der Kaufpreisforderung nicht; jedoch bleibt dem Käufer die Einrede der Klagbarkeit bis zum endgültigen Scheitern der Einziehung der Scheck- bzw. Wechselforderung.

4.4 Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 12 % p.a. als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer einen geringeren Schaden nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.

4.5 Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder eine Zahlung eingestellt wird, oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufer in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4.6 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung - auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden - nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis berechtigt.

4.7 Sollten Zahlungen für individuell programmierte Softwareprodukte ausbleiben oder unvollständig geleistet sein, behalten wir uns das Recht vor, nach angemessener Mahnung der Zahlung, die betreffenden Softwarebereiche zu deaktivieren, bis die Zahlung vollständig geleistet wurde.

4.8 Sollten Zahlungen für Internetdienstleistungen, sowie Domaingebühren ausbleiben, behalten wir uns das Recht vor, die Domain zur Nutzung zu sperren, bis die Zahlung eingegangen ist. Dies betrifft die Anzeige der Webseite und den Mailverkehr.

4.9 Bereits gezahlte Domaingebühren werden bei Kündigungen der entsprechenden Domains nicht zurückerstattet.

5 Liefer- und Leistungszeit

5.1 Liefertermine und Lieferfristen für die Anlieferung der Vertragswaren, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind angegebene Lieferzeiten unverbindlich.

5.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, usw.), auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung aufgrund von höherer Gewalt frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.

5.3 Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen. Hierüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von uns.

5.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5.5 Soweit nicht anders mit dem Käufer vereinbart worden ist, liegt in der Bestellung des Käufers die Aufforderung, die bestellte Ware an den in der Bestellung angegebenen Ort zu versenden. In diesem Fall geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmten Personen übergeben haben.

5.6 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung von uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

6 Mängelhaftung

6.1 Der Käufer muss etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Lieferung schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.

6.2 Ist die von uns gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.

6.3 Der Käufer ist verpflichtet, uns die Überprüfung des von ihm als fehlerhaft bezeichneten Liefergegenstandes zu gestatten.

6.4 Die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Ware verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Ware.

6.5 Ansprüche wegen eines Sachmangels bestehen insbesondere nicht, wenn ein Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit unsachgemäßem Gebrauch, fehlerhafter Aufstellung oder Installation, äußeren Einwirkungen (z.B. Transportschäden, Beschädigungen durch Stoß oder Schlag), oder Reparaturen und Abänderungen, die von dritter, nicht autorisierter Seite vorgenommen wurden.

6.6 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder in Zukunft entstehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl freigeben, sofern ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.

7.2 Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen gemäß vorstehender Ziffer. Eine etwaige Bearbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt durch eine Verarbeitung oder Umbildung unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache anteilsgemäß (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser Eigentum unentgeltlich.

7.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen. Er hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, unsere in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7.4 Ergänzung des Eigentumsvorbehalts für Käufer, die Mitglied einer Einkaufsgemeinschaft sind: Sollte der Käufer Mitglied einer Einkaufsgemeinschaft sein, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren so lange vor, bis der Käufer alle Forderungen der jeweiligen Einkaufsgemeinschaft beglichen hat, die daraus resultieren, dass die Einkaufsgemeinschaft Forderungen von uns gegen den Käufer reguliert hat oder für die die Einkaufsgemeinschaft uns haftet.

8 Software

8.1 Standardsoftware

8.1.1 Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Software im Rahmen der zur Verfügung gestellten Lizenzen zu installieren und zu benutzen. Vervielfältigungen, Sicherungskopien, Installationen und ggfs. Weiterveräußerungen unterliegen dem Lizenzrecht des jeweiligen Herstellers.

8.2 individuell programmierte Software (Lizenzrecht KESSLER IT-Solutions)

8.2.1 Individuell programmierte Software, bezieht sich IMMER auf einen entsprechenden Vertragsantrag bzw. eine Bestellung Durch Ihre Unterschrift auf diesem Antrags- / Vertragsformular kommt ein entsprechender Vertrag zwischen der Firma KESSLER IT-Solutions und Ihnen zustande, wenn wir Ihnen die bestellte Ware übergeben oder Ihren Antrag ausdrücklich annehmen. Je nach Anforderung an die Software kann die Firma KESSLER IT-Solutions auf Abschluss eines Supportvertrages bestehen, ohne den dann eine Softwareüberlassung nicht zustande kommt.

8.2.2 Wir übergeben Ihnen die von Ihnen bestellte Vertragssoftware ja nach Anforderung (siehe Vertragsantrag bzw. Bestellung) als ausführbare Installation inkl. Anleitung, wenn gefordert auch im Objektcode, sowie die dazugehörigen Unterlagen, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, aus welchen Sie die Funktionalität des Programms entnehmen können.

8.2.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu verändern.

8.2.2 Der Käufer ist berechtigt, die Software in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Software geltenden Softwarelizenzbedingungen der Firma KESSLER IT-Solutions zu benutzen.

8.2.3 Mängel der vertragsgegenständlichen Programme einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von uns innerhalb der einjährigen Gewährleistungsfrist behoben. In diesem Fall werden wir nach unserer Wahl entweder eine kostenfreie Nachbesserung durchführen oder aber eine Ersatzlieferung ausführen.

8.2.4 Um eine reibungslose Abwicklung der Gewährleistung sicherzustellen, sind Sie außerdem verpflichtet, die von uns erhaltene Software unverzüglich nach Erhalt auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu untersuchen sowie etwa auftretende, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter der Firmenanschrift oder dem Helpdesk mitzuteilen. Außerdem sind Sie verpflichtet, zur Fehlereingrenzung und –beschreibung dadurch beizutragen, dass Sie die Art und das Auftreten eines Mangels durch entsprechende Unterlagen dokumentieren und bei der Eingrenzung von Fehlern aktiv mitwirken. Gegebenenfalls haben Sie entsprechende Räume, Unterlagen und Mitarbeiter rechtzeitig und in geeignetem Umfang zur Verfügung zu stellen.

9 Supportleistungen, -fristen und -kosten

9.1 Sofern ein Supportvertrag abgeschlossen wurde, gelten die dort festgelegten Bestimmungen ohne Ausnahme.

9.2 Supportleistungen, die ohne bestehenden Supportvertrag erbracht werden bzw. erbracht werden sollen, können ohne weiteres Angebot oder Rücksprache von KESSLER IT-Solutions zur Abrechnung gebracht werden. Hierbei gelten die jeweiligen gültigen Stundensätze der Firma KESSLER IT-Solutions, die bei uns erfragt werden können.

9.3 Supportleistungen außerhalb der offiziellen Geschäftszeiten können einen Aufschlag auf den jeweiligen gültigen Stundensatz enthalten. Dieser Aufschlag wird offiziell als „Notfall-Aufschlag“ ausgewiesen. Auch hier bedarf es keiner weiteren Erstellung vorheriger Angebote.

9.4 Sofern nicht in einem Supportvertrag anders vereinbart, wird KESSLER IT-Solutions gemeldete Supportfälle nach Kapazitäten und Prioritäten einteilen und abarbeiten. Feste Reaktions- und Reparaturfristen sind nur für Supportverträge vorgesehen, nicht aber für Supportleistungen ohne Vertrag. Diese sollen jedoch je nach Dringlichkeit zeitnah – je nach freien Kapazitäten – ausgeführt werden.

10 Haftungsbeschränkungen

10.1 In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen der Sätze 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10.2 Wir haften für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Wiederverkäufer und seine Kunden die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt haben, dass die Daten und Programme in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird nicht angewendet.

11.2 Sofern sich aus unseren Auftragsbestätigungen nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Saarbrücken Erfüllungsort

11.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Saarbrücken. Jede Partei ist jedoch auch berechtigt, die andere Partei an deren allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen oder im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes in Anspruch zu nehmen.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.